

Hinweise und Kooperationsvoraussetzungen für Schüler*innen und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung Kinderpflege für die Genehmigung einer Praktikumsstelle zur Ableistung der Praxisphasen der praxisintegrierten Ausbildungsform zum*r staatlich geprüfte*n Kinderpfleger*in Berufsfachschule für Kinderpflege PIA – Praxisintegrierte Ausbildung

Praktikantenvertrag

- Die praxisintegrierte Ausbildung zum*r staatlich geprüfte*n Kinderpfleger*in erfordert eine schriftliche vertragliche Vereinbarung (Praktikumsvertrag) zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Praktikanten/der Praktikantin.
- Der Praktikumsvertrag wird mit einer Laufzeit von zwei Jahren für die Dauer der Ausbildung geschlossen. Dieser beginnt in der Regel zum 1. August des Jahres und endet zum 31. Juli des übernächsten Jahres, unabhängig vom Zeitpunkt des ersten bzw. letzten Schultages.
- Es wird empfohlen, eine Probezeit von 6 Monaten zu vereinbaren.
Die Schüler*innen legen der Schulleitung, vertreten durch die Abteilungsleitung, dieses Formular „Kooperationsvoraussetzungen“ und „Genehmigung einer Praxisstelle“ ausgefüllt, unterschrieben und gestempelt binnen vier Wochen zur Unterschrift vor. Eine Kopie des Praktikumsvertrages ist diesem Antrag beizufügen. Die endgültige Aufnahme in den Bildungsgang erfolgt nach Vorlage des Praktikumsvertrages mit einer Frist von sechs Wochen nach Schulplatzzusage. Bei Nichtvorliegen erlischt die Schulplatzzusage.
- Sofern eine Praxisstelle nicht genehmigt wird, nimmt die Schule mit der Betroffenen oder dem Betroffenen Kontakt auf.

Ausbildungsstätte und -ort

Für die praxisintegrierte Form der Kinderpflegeausbildung können Sie eine Praktikumsstelle bei einem von Ihnen gewünschten Träger im Arbeitsfeld der Kindertagesstätte innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Köln frei wählen. **Beim Einsatz der Praktikantinnen und Praktikanten ist sicherzustellen, dass diese/r sowohl in den Altersstufen von 0 bis 3 Jahren als auch von 3 bis 6 Jahren erfolgt.**

- Das Arbeitsfeld muss unterschiedliche Möglichkeiten der sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Arbeit mit einzelnen Kindern, Klein- und Großgruppen eröffnen.
- Der Träger bzw. die Praxiseinrichtung benennt ein/e Praxismentor*in zur Sicherung der Qualität am Lernort Praxis gemäß den Bestimmungen der Handreichungen zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung zur/m staatlich geprüften Kinderpfleger*in und dem Bildungsplan der Berufsfachschule für Kinderpflege.
- Die Arbeitszeit in der Praxisstelle betragen:
1. Jahr: 39 h – 27 h (3 x 9 h Unterricht) = 12 h in der Kita (**6 h pro Arbeitstag**)
2. Jahr: 39 h – 18 h (2 x 9 h Unterricht) = 21 h in der Kita (**7 h pro Arbeitstag**)
- Die Praxisanleitung (die Praxismentorin/ der Praxismentor) in der praxisintegrierten Form der Kinderpflegeausbildung muss durch eine sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet sein, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung als **Erzieher/in** verfügt, für die Anleitung qualifiziert ist und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommt. Die Praxisanleitung arbeitet überwiegend in derselben Gruppe wie die Schülerin / der Schüler und ist an allen Praxistagen ansprechbar.
- Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz: Wird von den Trägern veranlasst. Die Schülerin /der Schüler gibt eine Kopie direkt nach Erhalt in der Schule ab.
- Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, i.d.R. die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnisternin eine schriftliche Rückmeldung über die praktischen Leistungen der Schülerin / dem Schüler die Klassenleitung übermittelt. Die Schüler*innen führen eigenständig eine Fehlzeitendokumentation, die von der Klassenlehrerin und der Praxisanleitung gegengezeichnet werden.
- Die Form der Übermittlung und weitere organisatorische Eckpunkte werden in einem Praxisanleitertreffen gemeinsam mit Trägern, Schüler*innen sowie den Lehrkräften des Berufskollegs Ehrenfeld besprochen.
- Die Berufsfachschule holt mit diesem Dokument bei dem Träger das Einverständnis ein, dass der Träger bzw. die Praxiseinrichtung und die Berufsfachschule für Kinderpflege sich über die Berufserfahrungen und Lernprozesse der Schüler*innen austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Berufsfachschulausbildung gegenseitig informieren.
- Die sozialpädagogische Praxiseinrichtung sollte nicht in unmittelbarer Nähe der Wohnung der Schülerin/des Schülers liegen und es sollte möglichst keine Einrichtung gewählt werden, die sie/er als Kind besucht hat oder zu der sie/er private Kontakte pflegt.

Praxistage / Schultage

Anteile Praxis/ Schule: Ein Schultag hat 9 Schulstunden.

- 1. Schuljahr: 3 Tage Schule + 2 Tage in der Kindertageseinrichtung
- 2. Schuljahr: 2 Tage Schule + 3 Tage in der Kindertageseinrichtung

Praxisbesuche

- Praxisbesuche der Schule: Je Schuljahr sind mind. 3 Praxisbesuche vorgesehen.

Überstunden

- Die Schüler*innen sollen keine Überstunden machen, z. B. als Krankheitsvertretung. In Sonderfällen, wie z.B. Teilnahme am Sommerfest, Weihnachtsfeier etc. entscheidet die Leitung durch befristete Dienstplanänderung.



Urlaub, Ferienzeiten

- Urlaub: Die Schüler*innen erhalten vertraglich geregelte Urlaubstage. Die Anzahl der Urlaubstage entspricht denen, die einer Vollzeitkraft zustehen.
- Urlaubstage können nicht an Schultagen genommen werden.
- Schulferien: Während der Schulferien sind die Schüler*innen in Vollzeit in der Praxis eingesetzt, wenn dies vertraglich mit dem Träger so vereinbart wurde.

Fehlzeiten

- Die Krankmeldung erfolgt ab dem ersten Tag telefonisch beim Träger (Einrichtung bis 8:00 Uhr) sowie bei der Schule. Ab dem dritten Tag ist ein ärztliches Attest vorzulegen (das Original bitte an die Einrichtung, eine Kopie an die Schule).
- Unentschuldigte Fehlzeiten haben entsprechende Ordnungsmaßnahmen zur Folge. Sollte im Rahmen des Mahnverfahrens durch die Schule eine Attestpflicht ausgesprochen werden, muss „jede“ Fehlzeit mit einem ärztlichen Attest bereits ab dem ersten Tag nachgewiesen werden.
- Bei längeren Fehlzeiten: Hier muss die Schülerin / der Schüler wie auch die Einrichtung Rücksprache mit der Schule halten.

Verlust der Praxisstelle / Vorzeitiges Beenden des Praktikantenvertrags

- Bei Kündigung / Verlust der Praxisstelle haben die Schüler*innen innerhalb einer Frist von 14 Tagen Zeit eine neue Praxisstelle nachzuweisen und einen Genehmigungsantrag vorzulegen. Ansonsten erlischt das Schulverhältnis.
- Wird von Seiten der Schule das Schulverhältnis aufgehoben, verliert der zu Ausbildungszwecken geschlossene Praktikumsvertrag ebenso seine Wirkung.

Geltende Richtlinien

- Die Schüler*innen und die sozialpädagogische Praxiseinrichtung erkennen die Ausbildungsbedingungen, wie sie in der Handreichung für die praxisintegrierte Ausbildungsform der Kinderpflege niedergelegt sind und in der APO-BK Anlage B vorgeschrieben werden, uneingeschränkt an.

Ausbildungsstruktur und -organisation

- Die Schultage und die Praxistage in der Kita werden im Zugeschreiben mitgeteilt.
- Studien-/Projekttag und Urlaubsanspruch: Während der Studien- und Projekttag der Schule haben die Schüler*innen ebenfalls Studientage. An schulischen Studientagen werden gesonderte Professionalisierungsaufgaben bearbeitet, so dass der Einsatz in der sozialpädagogischen Praxis ausgeschlossen ist.
- Schulische Veranstaltungen: Die Berufsfachschule schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind; insbesondere sorgt sie für einen geordneten Schulbetrieb und vermittelt, den Schüler*innen die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung. Der Träger stellt sicher, dass die Schüler*innen für schulische Veranstaltungen während der praxisintegrierten Ausbildung in der Berufsfachschule für Kinderpflege freigestellt werden, um so die Teilnahme daran zu ermöglichen.
- Die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der schulischen Veranstaltungen obliegt der Berufsfachschule. Einbezogen ist im ersten Ausbildungsjahr **ein zweiwöchiges Blockpraktikum in einem weiteren pädagogischen Handlungsfeld „der Tagespflege“**, welches vom Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln (Bereich Tagespflege u. Familienservice) mit dem Berufskolleg Ehrenfeld (BKE) koordinierend vermittelt wird. Das Tagespflegepraktikum wird durch das BKE differenziert vorbereitet und reflektiert, u. a. mit einer obligatorischen Arbeitssitzung mit Fachberater*innen der Tagespflegestellen beim o. g. Amt. Der genaue Termin wird frühzeitig bekannt gegeben, sobald der Termin mit dem o. g. Amt abgesprochen wurde.
- Die Berufsfachschule unterrichtet den Träger frühzeitig über die Terminierung der schulischen Veranstaltungen. Während der Zeit der Berufsabschlussprüfungen sind die Schüler*innen für die Klausuren und ggf. mündliche Prüfungen vom Dienst in der Praxiseinrichtung freizustellen.
- Für Studien- bzw. Fortbildungsfahrten müssen die Träger die angehenden Kinderpfleger*innen nach angemessener Vorankündigung für diese im Umfang von bis zu drei Tagen freistellen.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung bzw. Vertretung

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Trägers